

Eignungsfeststellungsordnung (Eignungstest) des Fachbereichs Maschinenbau - Automatisierungstechnik für den Studiengang Technische Redaktion und Projektmanagement (TRP)

vom 29.03.2012

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), und
- des § 3 Abs. 4 der Bachelor-Prüfungsordnung des Studiengangs Technische Redaktion und Projektmanagement des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik an der Fachhochschule Südwestfalen Standort Soest vom 21. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen Nr. 528 vom 09.01.2012)

hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zulassung zum Eignungstest
- § 2 Eignungstest
- § 3 Die Bewertungskriterien des Eignungstests
- § 4 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 5 Wiederholung des Verfahrens
- § 6 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests
- § 7 Kommission
- § 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Antrag auf Zulassung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

§ 1 Zulassung zum Eignungstest

(1) Gemäß § 3 (4) der Prüfungsordnung des Studiengangs "Technische Redaktion und Projektmanagement" (TRP) müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber einem studiengangbezogenen Eignungstest unterziehen. Mit diesem Test werden Kenntnisse in den Bereichen Allgemeinbildung, mathematisch/technischer sowie organisatorischer/betriebswirtschaftlicher Art erfragt. Zusätzlich ist im Rahmen des Eignungstests in einer Arbeitsprobe das sprachlich/kommunikative Talent zum Verfassen von Gebrauchstexten nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zum Eignungstest setzt eine rechtzeitige Bewerbung voraus. Die Einladung zu dem Eignungstest erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

(3) Zur Bewerbung zum Eignungstest gehören:

- ein Antrag auf Zulassung zum Eignungstest mit Angaben über die bisherigen Ausbildungsabschlüsse (entsprechendes Formular siehe Anlage 1)
- eine schriftliche Erklärung über die Richtigkeit der gemachten Angaben.

§ 2 Eignungstest

- (1) Der 2-stündige Eignungstest (zuzügl. 15 Minuten Pause) findet einmal jährlich in der Regel im Juni statt.
- (2) Innerhalb des Eignungstests werden der Bewerberin/dem Bewerber Aufgaben aus verschiedenen Wissensbereichen gestellt:
 - a. Bereich des Allgemeinwissens
 - b. mathematisch/technischer sowie organisatorischer/betriebswirtschaftlicher Bereich
 - c. eine Aufgabe zum Verfassen von Gebrauchstexten.

§ 3 Die Bewertungskriterien des Eignungstests

- (1) Für die unter § 2 (2) genannten Bereiche gilt eine Ergebnis-Gewichtung von jeweils einem Drittel.
- (2) Für den Bereich des Allgemeinwissens und den Bereich des mathematisch/technischen / organisatorisch/betriebswirtschaftlichen Teil sind jeweils 20 Punkte erreichbar.
- (3) Die Bewertungskriterien bei der Aufgabe zur Verfassung von Gebrauchstexten sind:
 - korrekte deutsche Rechtschreibung,
 - richtiges Anwenden der deutschen Grammatik,
 - inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit,
 - gutes sprachliches Ausdrucksvermögen.
- (4) Die Leistungen der Aufgabe zur Textformulierung in deutscher Sprache werden nach der Einschätzung „gute Fähigkeiten“ (20 Punkte), „ausreichende Fähigkeiten“ (10 Punkte) bzw. „nicht ausreichende Fähigkeiten“ (0 Punkte) differenziert beurteilt und bewertet.
- (5) Insgesamt sind für das Bestehen des Eignungstests mindestens 70 % der Punkte erforderlich. Für eine insgesamt „mit Erfolg“ lautende Bewertung des Eignungstests, muss die Textaufgabe mit „ausreichende Fähigkeiten“ beurteilt worden sein.

§ 4 Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis des Eignungstests wird der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.
- (2) Hat die Teilnehmerin/ der Teilnehmer den Eignungstest bestanden, so erhält sie/er von der Hochschule einen Nachweis (Bescheinigung), die der Einschreibung oder späteren Bewerbung beizufügen ist. Der Nachweis des bestandenen Tests hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Teilnehmerinnen / Teilnehmern wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Eignungstests bei der oder dem Vorsitzenden der Kommission gemäß § 7 zu stellen.

§ 5 Wiederholung des Verfahrens

Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die den Eignungstest nicht bestanden haben, können das Verfahren an der FH Südwestfalen für den Studiengang TRP zweimal wiederholen. Eine Wiederholung ist frühestens zum Termin des nächsten Jahres möglich.

§ 6 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gilt für zwei auf die Feststellung folgende Immatrikulationstermine. Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes bzw. eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres verlängert sich diese Frist entsprechend. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

§ 7 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Eignungstests wird für jeden Termin durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs TRP eine Kommission gebildet.
- (2) Der Kommission gehören zwei Mitglieder der Professorenschaft, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 HG sowie beratend ein studentisches Mitglied aus dem Studiengang TRP an.
- (3) Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder der Professorenschaft anwesend sind.
- (4) Die Kommission kann Beisitzer/innen hinzuziehen.

§ 8 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau - Automatisierungstechnik vom 28.03.2012 erlassen.

Iserlohn, den 29.03.2012

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. C. Schuster

Anlage 1 zur Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Bachelorstudiengang TRP

An die
Fachhochschule Südwestfalen
Fachbereich Maschinenbau - Automatisierungstechnik
Bachelorstudiengang TRP
Lübecker Ring 2
59494 Soest

ANTRAG auf Zulassung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
(Eignungstest) im Bachelorstudiengang TRP

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/-ort: _____ / _____

Anschrift: _____

Schulabschluss, der zum Studium berechtigt

Schulart	Ort, Name der Schule	Abschluss	
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Berufstätigkeiten (auch Lehre):

Beruf	Ort, Name des Betriebes	von – bis	Abschluss
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Praktika (Vorpraktika)*

Art der Tätigkeit	Ort, Name des Betriebes	von – bis	= Wochen
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hiermit erkläre ich, dass die oben aufgeführten Angaben den Tatsachen entsprechen und gegebenenfalls durch Zeugnisse und Nachweise belegt werden können.

Ort, Datum

Unterschrift

* Ggf. auf gesondertem Blatt erweitern.